Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

22. Jahrgang	Schorfheide, 21. November 2025	10/2025

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen 2

- Bekanntmachungsanordnung 2
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 801 „Freiflächensolaranlage Klandorf“ im Ortsteil Klandorf – Aufstellungsbeschluss 2
- Bekanntmachungsanordnung 4
- Bebauungsplan (BBP) Nr. 147 "Gewerbebetrieb Fichtenweg" – Aufstellungsbeschluss 4
- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide 5
- Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände 6

Sonstige amtliche Bekanntmachungen 7

- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Werbellin - Altenhof 7

Nichtamtlicher Teil 7

- Information zur Bauabgangsstatistik 2025 im Land Brandenburg 7
- Ablesung der Wasserzähler durch den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 15.10.2025 wurde mit Beschluss Nr. BA/0038/24 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 801 „Freiflächensolaranlage Klandorf“ im Ortsteil Klandorf beschlossen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Ausgabe 10/2025 am 21.11.2025 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 22.10.2025

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 801 „Freiflächensolaranlage Klandorf“ im Ortsteil Klandorf – Aufstellungsbeschluss

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 15.10.2025 wurde mit Beschluss Nr. BA/0038/24 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 801 „Freiflächensolaranlage Klandorf“ im Ortsteil Klandorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den im Übersichtslageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und an der Planung beteiligt. Hierzu wird der Bürgermeister beauftragt, die Offenlage des Vorentwurfes zum BBP im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Dazu erfolgt parallel die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird festgelegt.

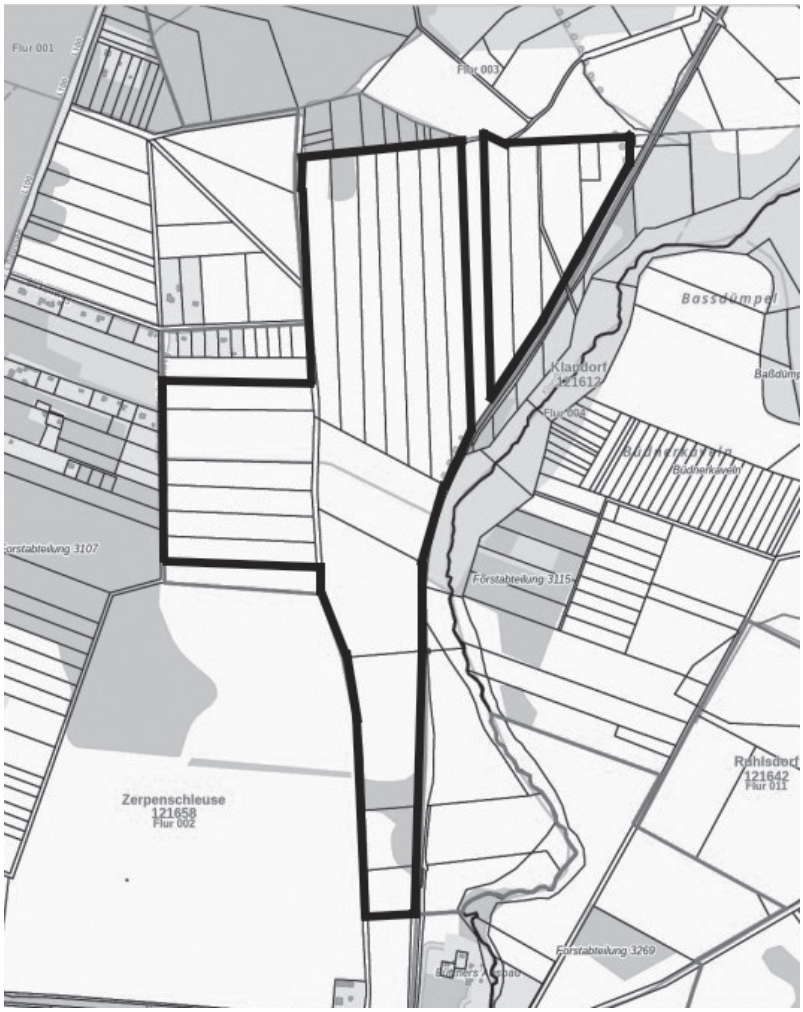

Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.
Quelle: ALKIS, WebAtlasDE BE/BB © GeobasisDE/LGB, dl-de/by-2-0, 2025

Das Plangebiet (Anlage 1) befindet sich im Ortsteil Klandorf der Gemeinde Schorfheide. Es grenzt im Westen und Süden an die Gemarkung Zerpenschleuse der Gemeinde Wandlitz und im Osten an die eingleisige Eisenbahnstrecke, auf der die sogenannte Heidekrautbahn verkehrt. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich die Bundesstraße B 167. Im Norden grenzt das geplante Vorhaben in etwa an die Flur 3 der Gemarkung Klandorf. Der

Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 35, 37 - 39, 41 - 47, 48 (teilweise), 61 - 63, 66, 67, 69, 76, 77, 199 - 201, 211, 217, 218, 230, 231, 236 und 237 in der Flur 4 der Gemarkung Klandorf auf einer Fläche von ca. 34 Hektar.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde „durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag)."

Die Grundstücksverfügbarkeit ist der Gemeinde Schorfheide spätestens zum Satzungsbeschluss des VBP nachzuweisen. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin ist unter Berücksichtigung der Gesamtkosten des Vorhabens einschließlich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und erforderlicher Bürgschaften im weiteren Verfahren zu erbringen und muss bis spätestens zum Satzungsbeschluss des VBP der Gemeinde Schorfheide vorliegen, sodass diese eine Prognoseentscheidung über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin treffen kann. Liegt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kein ausreichender Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin vor, kann die Satzung über den VBP nicht beschlossen werden.

Der Durchführungsvertrag als Bestandteil des VBP ist im weiteren Verfahren zu erarbeiten und durch die Gemeindevertretung vor Satzungsbeschluss zu beschließen.

Die Vorhabenträgerin, die Dynna Solar Heidekrautbahn GmbH & Co. KG mit Sitz in 61462 Königstein, beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächensolaranlage. Das Bebauungskonzept ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 19.02.2024 und in aktualisierter Form mit Datum vom 05.03.2025 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide zu entwickeln. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schorfheide aus dem Jahr 2009 als Fläche für Landwirtschaft und teilweise Forstwirtschaft dargestellt. Da sich der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide derzeit in Neuaufstellung befindet, kann ggf., je nach Planungsfortschritt, auf die Änderung des FNP aus dem Jahr 2009 im Parallelverfahren verzichtet werden. Der VBP soll im Regelverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt die Antragstellerin. Hierzu wurde zwischen der Gemeinde Schorfheide und der Antragstellerin eine Kostenübernahmevereinbarung auf Grundlage von § 11 BauGB geschlossen. Die Richtlinie für die Durchführung von Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Schorfheide vom 30.06.2022 wurde durch die Vorhabenträgerin mit Datum vom 16.02.2024, in aktualisierter Form vom 05.03.2025, anerkannt.

Mit Schreiben vom 17.10.2023 bestätigte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg im Rahmen Ihrer Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages, dass bei dem geplanten Vorhaben zur Aufstellung des VBP derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist (vgl. Anlage 4). Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat entsprechend ihrer Auskunft vom 18.12.2023 (Anlage 5) mitgeteilt, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des integrierten Regionalplan durch die vorliegende Planung nach derzeitigem Stand nicht berührt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Schorfheide, 22.10.2025

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis: Die erwähnten Anlagen 1 (Plangebiet) und Anlagen 2 (Bebauungskonzept) sind auf der Internetseite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter der Rubrik Gemeindevertretung in den Sitzungsanlagen der Gemeindevertretung vom 15. Oktober 2025 eingestellt. Einsicht in die Anlagen kann zu den Sprechzeiten auch im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schorfheide genommen werden.

Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 15.10.2025 wurde mit Beschluss Nr. BA/0084/25 die Aufstellung des Bebauungsplans (BBP) Nr. 147 „Gewerbebetrieb Fichtenweg“ im Ortsteil Finowfurt beschlossen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Ausgabe 10/2025 am 21.11.2025 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 28.10.2025

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Bebauungsplan (BBP) Nr. 147 "Gewerbebetrieb Fichtenweg" – Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Aufstellung des BBP Nr. 147 "Gewerbebetrieb Fichtenweg" in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Finowfurt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den im Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und an der Planung beteiligt. Hierzu wird der Bürgermeister beauftragt, die Offenlage des Vorentwurfes zum BBP im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Dazu erfolgt parallel die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird festgelegt.

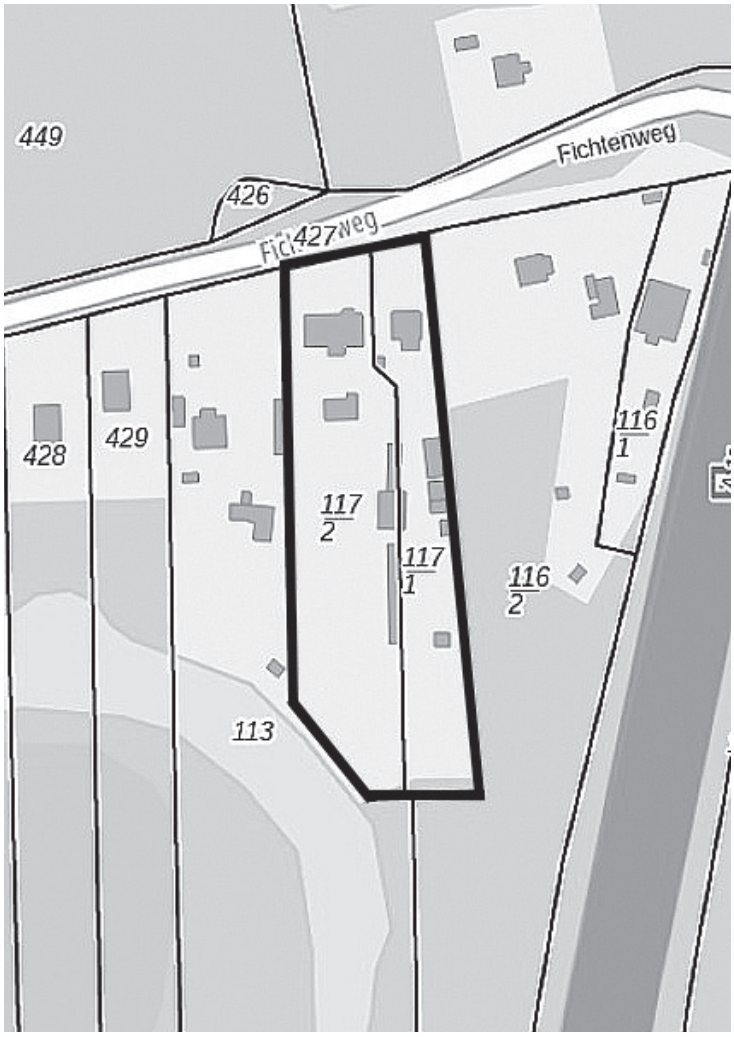

Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.
Quelle: ALKIS, WebAtlasDE BE/BB grau © GeobasisDE/LGB 2025

Geltungsbereich
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Finowfurt der Gemeinde Schorfheide im Fichtenweg. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 117/1 und 117/2 der Flur 5 in der Gemarkung Finowfurt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1 ha.

Ziel und Zweck der Planung
Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches besteht ein Gewerbebetrieb, der sich auf das Abschleppen sowie Verfahren von PKW spezialisiert hat. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück Wohngebäude, die vom Betreiber und seiner Familie selbst genutzt werden. Auch Fremdenzimmer sind aktuell im Bestand, die für die Übernachtung der Fahrzeughalter gedacht sind.

Ziel der Planung sind die Sicherung und Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes. Auf Grund wachsender Anforderungen wurde so in der Vergangenheit die Errichtung einer neuen Verwahrhalle für PKW notwendig. Geplant ist demnach, den bestehenden Betrieb im Bestand zu erhalten und mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Ausbaureserven zu schaffen, um etwaig zukünftig wachsenden

Anforderungen gerecht zu werden. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei auch die Lage des Gewerbebetriebes in unmittelbarer Nähe zur Autobahn.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die o. g. Flurstücke mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus dem Jahr 1994 überplant, der den Gewerbebetrieb zwar sichert, jedoch keinerlei Entwicklung und Flexibilität zulässt.

Verfahren
Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller. Hierzu wurde zwischen der Gemeinde Schorfheide und dem Antragsteller eine Kostenübernahmevereinbarung auf Grundlage von § 11 BauGB geschlossen.

Eine Voranfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wurde mit Datum vom 03.04.2025 bei der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg gestellt. Aus der Antwort vom 16.04.2025 gehen keine ablehnenden Gründe hervor.

Der Ortsbeirat Finowfurt hat das Vorhaben am 21.07.2025 befürwortet.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).

Schorfheide, 28.10.2025

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 15.10.2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 10. April 2025

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 10. April 2025 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch
(1) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Gemeinde unter: „www.gemeinde-schorfheide.de“. Dies gilt insbesondere für die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB und die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung oder des Beschlusses eines Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgen Bekanntmachungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile (§ 13 Abs. 5 Satz 2) sieben Tage vor Veröffentlichungsfrist.

Artikel 2
Inkrafttreten
Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, 15.10.2025

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM

An alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden gemäß § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) werden der gesamte Landkreis Barnim als Risikogebiet festgelegt sowie die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

1 Alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

2 Alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Barnim, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde) nachzuholen.

3 Alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim haben sicherzustellen, dass
a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

4 Geflügelhändler dürfen Geflügel gewerbsmäßig nur abgeben, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.
Die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5 Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel sind im Landkreis Barnim untersagt.

6 Wildtierauffangstationen oder Tierheime, die Wildvögel/Wildtiere aufnehmen, haben die Tiere zu quarantänisieren (Isolierung) und strenge Hygienemaßnahmen bis zu einer Freitestung (in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt) einzuhalten.

7 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 6 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Hinweise:
Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. TierGesG i.V.m. § 64 Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 23. Oktober 2025

in Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Werbellin - Altenhof

Die Jahreshauptversammlung 2026 der Jagdgenossenschaft Werbellin - Altenhof

findet am Freitag, dem 16.01.2026 um 18:00 Uhr,

im „Dorfgemeinschaftshaus"; Werbelliner Dorfstraße 45; in Werbellin statt.

Die Tagesordnung der Versammlung umfasst folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht und Bestätigung von Finanz- und Haushaltsplan
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassenführers
6. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2025 / 2026
7. Beschluss zur freihändigen Vergabe der Jagdpacht ab 01.04.2026
8. Berichte der Jäger
9. Sonstiges / Diskussion

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft
Werbellin - Altenhof

Nichtamtlicher Teil

Information zur Bauabgangsstatistik 2025 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb bitte als Eigentümerin/Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m3 umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

per Post an Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder als E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de.

Unter dem Link https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m3 umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Ablesung der Wasserzähler durch den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde führt im Zeitraum

v**om 14.11.2025 - 31.12.2025**

die Ablesung der Wasserzähler für 2025 durch.

Wir weisen darauf hin, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sein müssen. Die Dienstkräfte des ZWA oder die von ihm Beauftragten können sich ausweisen und sind nicht berechtigt, Gelder in Empfang zu nehmen.

Kunden, die für eine Selbstablesung vorgesehen sind, erhalten die dafür erforderlichen Hinweise und Ablesekarten in der 46. Kalenderwoche.

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Eberswalde
Die Verbandsvorsteherin

Impressum
Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.

Das Amtsblatt wird zur kostenlosen Mitnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt.
Die Auslegestellen in der Gemeinde sind in
- 16244 Schorfheide, OT Finowfurt, Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1a,
- 16244 Schorfheide, OT Groß Schönebeck, Touristinformation, Schlossstraße 7
- 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde, Lichterfelder Einkaufsquelle, Eberswalder Straße 62, ab 1.12.2025 Fleischerei Rünzel, Eberswalder Straße 4
- 16244 Schorfheide, OT Eichhorst, Gemeindehaus, Schulstraße 1

Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.
Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt.